

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 11/7426 —**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Für die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten die gleichen Maßstäbe.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat in ihrem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 1. Juni 1990 — Drucksache 11/7318 — eine Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,8 v. H. und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 3,2 v. H. vorgeschlagen.

Die Präsidentin hat in ihrem Bericht vorgeschlagen, den Termin vom 31. Mai für die Abgabe ihres Berichts gemäß § 30 AbgG durch den 30. September zu ersetzen.

B. Lösung

1. Der Termin zur Abgabe des Berichts des Präsidenten gemäß § 30 AbgG wird auf den 30. September festgesetzt.
2. Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages nach § 11 AbgG wird um 4,8 v. H. von 9 221 DM auf 9 664 DM angehoben.

3. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach § 9 EuAbgG wird um 4,8 v. H. von 9 221 DM auf 9 664 DM angehoben.
4. Die Kostenpauschale für die Mitglieder des Bundestages nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 3,2 v. H. von 5 274 DM auf 5 443 DM erhöht.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage

D. Kosten

ursprünglich für

1990: 2,7 Mio. DM

1991: 6,4 Mio. DM

Durch die Erweiterung des Deutschen Bundestages mit Beitritt der DDR zum 3. Oktober 1990 um zusätzlich 144 Abgeordnete belaufen sich die Kosten durch dieses Gesetz nunmehr auf

1990: 3,0 Mio. DM

1991: 7,5 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/7426 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. September 1990

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	Becker (Nienberge)	Dr. Rüttgers
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Dr. Rüttgers**I.**

Abgeordnete besitzen nach Artikel 48 Abs. 3 GG einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Auf diese Verfassungsvorschrift wird einleitend in dem „Bericht der unabhängigen Persönlichkeiten über die Beratung der Präsidentin bei Überprüfung der für die Mitglieder des Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen“ — siehe Drucksache 11/7398 — hingewiesen. Bei der Bemessung einer Entschädigung der Abgeordneten müsse außerdem die Rechtsstellung des Abgeordneten als eigenständiges „Verfassungsorgan“ (so: Drucksache 11/7398, Tz. 2.1, S. 3), wie sie sich aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt, berücksichtigt werden. Die unabhängigen Persönlichkeiten weisen in ihrem Bericht außerdem darauf hin, daß bei der Bemessung der Abgeordnetenentschädigung neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 GG auch gewisse tatsächliche Entwicklungen und Veränderungen in der Verfassungswirklichkeit nicht außer Betracht bleiben dürfen, die sich auf die Abgeordnetentätigkeit in der Gegenwart auswirken.

Die Entschädigung gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG muß in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz verpflichtet damit den Deutschen Bundestag, also die Gesamtheit der Abgeordneten, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

Der Deutsche Bundestag muß indes gemäß § 30 AbgG bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den Vorschlag der Präsidentin des Deutschen Bundestages in ihrem Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat in ihrem Bericht zum 1. Juni 1990 — Drucksache 11/7318 — Erhöhungen der Entschädigung gemäß § 11 AbgG und der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG vorgeschlagen, die in dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Elften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 11/7426 — eingegangen sind. Die Präsidentin und die Antragsteller sind damit unterhalb des Betrages geblieben, den die unabhängigen Persönlichkeiten in ihrem Bericht auf Drucksache 11/7398 für angemessen halten; dort (siehe Tz. 7.14, S. 17) heißt es: „Eine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit ent-

sprechende Abgeordnetenentschädigung liegt um derzeit mindestens 3 000 DM monatlich über der jetzigen Entschädigung.“

In dem Gesetzentwurf ist außerdem eine Anregung der unabhängigen Persönlichkeiten aufgegriffen worden, den Termin für den Bericht des Präsidenten zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vom 31. Mai auf den 30. September eines Jahres zu verlegen. Diese Gesetzesänderung ist nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig anzuerkennen.

Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist in der Vergangenheit stets der Entschädigung der Mitglieder des Bundestages angeglichen gewesen. Es ist also angemessen, auch diese Entschädigung in gleichem Umfang zu erhöhen. Der Ausschuß erinnert aber daran, daß die Zahlung der Entschädigungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments mit dem Ende der 3. Wahlperiode des Europäischen Parlaments ausläuft (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Ausschusses zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 11/4581).

II.

Der mitberatende Innenausschuß hat gegen eine Stimme seitens der Fraktion der FDP und gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben und die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung haben dem Gesetzentwurf unverändert zugestimmt. Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat erklärt, daß er den Gesetzentwurf ablehnt.

Bonn, den 6. September 1990

Becker (Nienberge)

Dr. Rüttgers

Berichterstatte